

# Gebühren für Firmengründung europarechtswidrig?

Die Gerichtskosten für die Gründung einer Gesellschaft sind in Ungarn recht hoch. Daran hat sich auch nichts geändert, seit das neue Gt. in Kraft getreten ist und dadurch die Gründung einer kft. oder rt. aufgrund einer Mustersatzung ermöglicht worden ist. Die Kosten für die Gründung einer kft. liegen so bei 100 000,- HUF, eine nyilvanosan müködö rt. kostet 600 000,- HUF, vgl. § 45 I GebührenG. Die Höhe dieser Kosten ist nicht nur im Vergleich zu anderen Ländern, z.B. Deutschland, immens hoch, sie begegnet auch europarechtlichen Bedenken, da diese Gebühren im Widerspruch zu einer klaren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs stehen können.

## 1. Die RL 69/335 des Rats vom 17. Juli 1969 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital

Die Richtlinie 69/335 erging im Zuge der Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen, um die Förderung des freien Kapitalverkehrs als Teil einer wirtschaftlichen Union zu gewährleisten. Hierzu wurden unterschiedliche Steuersysteme und indirekte Steuern auf die Anhäufung von Kapital als Hindernis gesehen. Hierzu sollte ein System geschaffen werden, dass u.a. die mehrfache Besteuerung von Kapital verhindert. Dementsprechend befasst sich die genannte RL in erster Linie mit der Gesellschaftssteuer, der Frage, wo diese erhoben werden kann und was besteuert werden kann. Als Kapitalgesellschaften im Sinne der RL werden in Art. 3 I definiert die AG, die GmbH und jede Gesellschaft, mit Erwerbszweck, deren Anteile ohne vorherige Genehmigung übertragen werden können und deren Mitglieder nur bis zur Höhe der Einlage ihrer Beteiligung haften. Abs. II des Art. 3 zieht den Kreis aber noch weiter und bezieht alle Gesellschaften mit ein, die einen Erwerbszweck verfolgen.

Der Gesellschaftssteuer unterliegen u.a. die Gründung einer Kapitalgesellschaft nach Art. 4 I a), die uns hier in erster Linie interessieren, sowie die Verlegung des Sitzes einer Gesellschaft. Art. 10 reglementiert, dass keinerlei andere Steuern oder Abgaben<sup>1</sup> erhoben werden dürfen und nennt hierbei enumerativ in c) die Eintragung einer Gesellschaft, was jedoch Art. 12 I einschränkt und hierbei unter e) ausführt, dass Abgaben mit Gebührencharakter erhoben werden dürfen.

## 2. Rechtsprechung des EuGH

Der EuGH hat sich bis heute in zwei Entscheidungen mit der Auslegung der RL 69/335 befasst. Die erste Entscheidung stammt aus dem Jahre 1993, vom 20. April, C-71/91 und C-178/91, Ponente und Cispadana. Es handelte sich hierbei um die Vorlagen des Tribunale Milano und des Tribunale Genua. Die zweite Entscheidung stammte aus Dänemark, eine Vorlage des Östre Landsret, Urteil Fantask, C-188/95 vom 02. Dezember 1997. In beiden Fällen ging es um jeweils um die Gebühren für die Eintragung einer AG bzw. GmbH. Der EuGH hatte hier zu entscheiden, wie Art. 10 und 12 der RL 69/335 auszulegen sind. Hierbei stellte der EuGH zunächst fest, dass die in der RL verwendeten Begriffe der „Abgabe“ und der „Gebühr“ sowie der „Steuer“ einheitlich nach europa-rechtlichen Maßstäben zu bewerten seien und die Auslegung nicht den Mitgliedstaaten überlassen werden könnten, da anderenfalls eine einheitliche Praxis in der EG nicht gewährleistet werden könne. Sodann stellte der EuGH fest, dass die Ziele der Richtlinie gefährdet seien, wenn die Mitgliedstaaten

---

<sup>1</sup> Im Folgenden wird die Terminologie der RL verwandt.

Steuern oder Abgaben mit den gleichen Merkmalen wie die Gesellschaftssteuer dadurch aufrechterhalten könnten, dass sie diese als Gebühren qualifizieren. Aus dem Verbot der RL von Belastungen nach Art. 10 folgte der EuGH, dass nur solche Gebühren als zulässig zu erachten sind, deren Höhe sich nach den Kosten des geleisteten Dienstes richten. Eine Gebühr jedoch, die in keinem Zusammenhang mit den Kosten des geleisteten Dienstes steht, sondern allenfalls sich nach den Gesamthöhe der Verwaltungs- und Investitionskosten richtet, unterfällt nicht den Ausnahmen des Art. 12 I e, sondern verstößt gegen das Verbot des Art. 10. Der EuGH erkannte zwar an, dass es sehr schwierig sein kann, die wirklichen Kosten der Eintragung einer Gesellschaft zu ermitteln, und dass es daher möglich sein müsse, diese Kosten zu pauschalisieren. Hierbei müsse jedoch die Bemessung der Kosten in sachgerechter Weise erfolgen, wobei insbesondere die Anzahl und Qualifikation der beteiligten Bediensteten, die von ihnen aufgewendete Zeit sowie die für den Vorgang anfallenden Sachkosten berücksichtigt werden. Eine Abgabe jedoch, die in einem erkennbaren Zusammenhang mit diesen Kosten stehe, ist richtlinien-, somit europarechts- und damit im Ergebnis insgesamt rechtmäßig.

### 3. Auswirkung in Deutschland

In Deutschland sah man sich gezwungen auf diese Rechtsprechung zu reagieren, um auch die Erhebung von Klagen gegen die hohen Gebühren zu vermeiden. So richtete sich früher die Höhe der Kosten für das Handelsregister nach der Höhe des Stammkapitals der jeweiligen Gesellschaft. Dies konnte natürlich keinen Bestand haben im Sinne der Rechtsprechung des EuGH, denn es ließ sich schlecht begründen, dass der Arbeitsaufwand und die Kosten auf Seiten des Handelsregisters in Abhängigkeit davon standen, wie hoch die Anzahl der Nullen des Gründungskapitals waren. Das Deutsche Bundesjustizministerium veranlaßte daher eine sehr ausführliche Studie darüber, welcher Aufwand von welchen Personen betrieben werden muss, um eine GmbH, KG oder AG einzutragen. Hierbei wurde sehr viel Aufmerksamkeit darauf verwendet, es zu vermeiden, dass die bei den Handelsregistern arbeitenden Richter nicht in ihrer Arbeit überwacht wurden oder sich so fühlten, denn dies wäre nicht mit den deutschen Vorstellungen von der Unabhängigkeit der Richter vereinbar gewesen. So erhielten die Handelsregister in unterschiedlichen Städten nur eine bestimmte Gesellschaftsart, also etwa die GmbH, zugewiesen mit dem Auftrag der Registrierung, wieviele Stunden ein Richter, Rechtspfleger oder sonstiger Angestellter an eben dieser Registrierung arbeitete. Diese Daten wurden gesammelt aus verschiedenen Städten und Handelsregistern, um so einen Durchschnitt zu erhalten, wieviele Stunden Arbeit von wem investiert werden mussten. Zog man anschließend den Durchschnittsverdienst der beteiligten Personen in Betracht, so konnte man dem Gründungsaufwand schon eine bestimmte Summe zuordnen. Anschließend wurde nach einer komplizierten Methode hochgerechnet, welcher weiterer Verbrauch an Ressourcen noch betrieben werden musste, bis man zu dem Ergebnis – die eingetragene Gesellschaft – gelangte. Aufgrund dieser Studie wurden die Gebühren im Jahre 2004 radikal gesenkt. So kostet heute die Eintragung einer GmbH 100,- € einer AG 240,- €. Die Eintragung einer Zweigniederlassung eines Unternehmens mit Sitz im Ausland kostet ebenfalls 100,- €.

### 4. Folgerungen für Ungarn

Legt man einen Umrechnungskurs von 1 € = 250,- HUF zugrunde, so kostet die Eintragung einer GmbH in Ungarn viermal, die Eintragung einer AG zehnmal so viel wie in Deutschland. Zieht man dann zusätzlich noch das Einkommensgefälle zwischen den Richtern und sonstigen Justizbediensteten zwischen beiden Ländern in Betracht, so ist evident, dass die ungarischen

Gebühren in keinem Verhältnis zu dem mit der Eintragung betriebenen Aufwand stehen können. Dann ist es aber nach der Rechtsprechung des EuGH auch eindeutig, dass es sich bei den ungarischen Gebühren im eigentlichen Sinne um Steuern auf das Kapital handelt, die aber nach der Richtlinie 69/335 nicht mehr zulässig sind. Hierbei wird selbstverständlich von der Grundregel ausgegangen, dass alle Richtlinien, deren Umsetzungsfrist bis zum Beitritt Ungarns abgelaufen waren, in Ungarn umzusetzen waren, soweit die Republik Ungarn diesbezüglich keinen konkreten Dispens erhalten hat, was hier nicht der Fall ist. Die ungarischen Gerichtsgebühren für Firmengründungen sind mithin europarechtswidrig. Was bedeutet dies nun für die Praxis? Es gilt der Vorrang des Europarechts vor dem nationalen Recht und die unmittelbare Anwendbarkeit von Richtlinien im vertikalen Verhältnis Staat – Bürger. D.h. die Bürger können sich unmittelbar auf die Richtlinie berufen und die Zahlung desjenigen Teils der Kosten verweigern, der über dasjenige hinausgeht, was als Gebühr akzeptabel wäre. Die zur Entscheidung berufenen Firmenrichter stünden dann vor der interessanten Frage, ob sie dieses Problem dem EuGH in einem Vorabentscheidungsverfahren vorlegen können, da man dies aber wohl mangels eines kontradiktorischen Verfahrens wird verneinen müssen, wären die Firmenrichter verpflichtet, in eigener Verantwortung und nach eigenem Ermessen diese Frage zu entscheiden. Ich möchte die These wagen, dass in Deutschland sich kaum ein Richter finden würde, der sich in einem solchen Fall über die klare Gesetzeslage hinwegsetzen würde und eine Richtlinie unmittelbar anwenden würde, um eine geringe Gebühr zu verlangen, wobei ja auch sehr fraglich wäre, wie diese zu berechnen wäre. Bemerkenswert ist aber, dass die beiden zitierten Entscheidungen des EuGH beides Vorabentscheidungsverfahren eines dänischen und zweier italienischen Gerichte waren. Auch hat der EuGH in dem Urteil Fantask klar festgestellt, dass es Sache des nationalen Gerichts ist festzustellen, inwieweit die streitigen Abgaben Gebührencharakter haben und auf dieser Grundlage eventuelle Erstattungen anzuordnen.

Angemerkt sei noch, dass ich mich mit diesen Bedenken bereits an das neben dem IM - noch nicht einberufene - Gremium nach § 332 Gt sowie an das Justizministerium gewandt hatte, jedoch nicht einmal der Eingang der Schreiben bestätigt wurde.

Die Frage der Rückwirkung von Entscheidungen des EuGH allgemein und in der Frage der zuviel erhobenen Gerichtsgebühren soll in einem weiteren Beitrag getrennt behandelt werden.

Dr. Donat Ebert  
Europai Közöségi Jogasz  
Rechtsanwalt  
Fürstenwalde/Budapest